

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME

Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.

Details

| | |
|---------------------------|--|
| Name der eAnhörung | Änderung des Gesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG) |
| PDF-Dokument generiert am | 19.11.2021 13:00 |
| Stellungnahme von: | Finanzfachleute Aargauer Gemeinden |

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Änderung des Gesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)

Anhörungsdauer

Die Anhörung dauert vom 20. August 2021 bis 22. Oktober 2021.

Inhalt

Die Änderung des Gesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) schafft eine angepasste gesetzliche Grundlage zur Rückerstattung von zu Unrecht bezogenen Prämienverbilligungen. Der überarbeitete § 37 Abs. 1 KVG sieht vor, dass die SVA Aargau die zu Unrecht bezogenen Prämienverbilligungen direkt beim involvierten Krankenversicherer zurückfordern kann. Zusätzlich beinhaltet die Vorlage eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen hinsichtlich des Zeitpunkts zur Festlegung der Höhe des Kantonsbeitrags durch den Grossen Rat. Geändert wird lediglich der Zeitpunkt, an welchem der Grosse Rat über die Höhe des Kantonsbeitrags via Dekret beschliesst. Der Grosse Rat bleibt zuständig, jährlich die Höhe des Kantonsbeitrags zu beschliessen.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter www.ag.ch/anhörungen.

Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU

Departement Gesundheit und Soziales

Barbara Hürlimann

Abteilungsleiterin

Abteilung Gesundheit

062 835 29 28

koordination-gsh@ag.ch

Angaben zur Ihrer Stellungnahme

Sie nehmen an dieser Anhörung im Namen einer Organisation teil.

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen in weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

Adressblock - Ihre Angaben

| | |
|-----------------------|-------------------------------------|
| Name der Organisation | Finanzfachleute Aargauer Gemeinden |
| E-Mail | christoph.rehmann@gjpf-oberfrick.ch |

Zuständige Person bei inhaltlichen Rückfragen

Bitte notieren

| | |
|----------|-----------------------------|
| Vorname | Priska |
| Nachname | Meyer |
| E-Mail | priska.meyer@mettauertal.ch |

Fragen zur Anhörungsvorlage

Frage 1

Sind Sie mit der vorgeschlagenen Änderung von § 37 Abs. 1 KVGG (Schaffung einer Grundlage zur direkten Rückforderung beim Krankenversicherer) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- Ja
- Ja, mit Vorbehalt
- Nein
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 1

Im Anhörungsbericht ist festgehalten, dass keine finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden zu erwarten seien.

Es ist jedoch zu beachten, dass bei einer Rückforderung von zu Unrecht bezogenen PV durch die SVA beim Krankenversicherer eine Rückforderung erfolgt. Anschliessend fordert der Krankenversicherer die Prämien Differenz beim Versicherungsnehmer ein. Beahlt dieser die Rechnung nicht, kommt es zu einer Betreibung. Folglich ist der Versicherungsnehmer auf der Säumigenliste. Und wenn im Endeffekt aus dieser Betreibung ein Verlustschein resultiert, gehen diese Kosten zulasten der Gemeinden.

Der Kanton trägt also kein Risiko für zu Unrecht ausbezahlte Prämienverbilligungen. Dieses wird auf die Krankenversicherer und vorallem die Gemeinden abgewälzt.

Verlustscheine aus Rückforderungen von PV dürfen solchen aus unbezahlten Prämien nicht gleich gesetzt werden. Das Kostenrisiko aus Rückforderungen von PV darf nicht bei den Gemeinden liegen.

Frage 2

Sind Sie mit der vorgeschlagenen Änderung von § 4 Abs. 3 KVGG (Beschluss im zweiten Quartal des Antragsjahrs) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- Ja
- Ja, mit Vorbehalt
- Nein
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 2

Auf der nachfolgenden Seite erhalten Sie Gelegenheit, Schlussbemerkungen zur vorliegenden Anhörung zu notieren.

Bitte beachten Sie: Ihre Stellungnahme wird erst eingereicht, wenn Sie anschliessend auf den Button "Antworten abschicken" klicken! Vorher wird Ihre Stellungnahme nicht übermittelt.

Schlussbemerkungen